



BZG Pustertal
Umwelt- und technische
Dienste

FB 11
Ausgabedatum: 16.12.2019
Rev. 02

SICHERHEITS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ENTLADearbeiten AN DEN ABFALLDEPONIEen TOBLACH, BRUNECK, WERTSTOFFZENTRUM BRUNECK, BIOABFALLKOMPOSTWERK BRUNECK, UMLADESTATION BRUNECK.

- Das Befahren der Rampen darf nur auf den zugewiesenen Routen erfolgen. Den Anordnungen des diensthabenden Personals ist Folge zu leisten. Auf dem gesamten Gelände der Abfalldeponien Toblach und Bruneck inklusive Wertstoffzentrum, Kompostwerk und Umladestation gilt die **Geschwindigkeitsbegrenzung 10 - 20 km/h**.
- Die Fahrbahn kann unter Umständen schlammig und daher rutschig sein. Die Fahrgeschwindigkeit ist den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Bei trockenem Wetter kann es zu Staubentwicklung kommen. Je nach Tageszeit kann im Eingangsbereich (am Waaghaus) zu einer erheblichen Ansammlung von Fahrzeugen kommen.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt aufgrund des möglichen Vorhandenseins von Deponiegas **absolutes Rauchverbot**, sowie das Verbot des Hantierens mit offenem Feuer (Schweißen u.ä.).
- Der Aufenthalt ist nur im Waagbereich u. den ausgeschilderten Abladebereichen erlaubt und ist zeitlich strikt zu beschränken. Gefahrenzonen dürfen in keinem Fall betreten werden, auch wenn diese temporär nicht besonders ausgeschildert sind (Gefahren: Absturzgefahr, Deponiegas, Großmaschinen in Bewegung).
- Das Betreten der Betriebsstätten ist für Unbefugte strengstens verboten.

Umladestation für Abfälle: Entladevorgang der Abfälle:

- Die Bodenmarkierungen sind zu beachten.
- LKWs dürfen nur einzeln in die Umladestation einfahren und nur nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter.
- Die jeweiligen Abfälle sind an ihrem beschilderten Bestimmungsort ab zu laden.
- Aufgrund der Umgebungsluft und Stäube in der Umladestation, ist der Entladevorgang zügig durch zu führen.
- Jegliche Anweisungen des zuständigen Mitarbeiters ist Folge zu leisten.

Wertstoffzentrum/Wertstoffzwischenlager: Entladevorgang der Wertstoffe in die Wertstoffbunker u. Container:

- Das Öffnen des Schutzgitters ist für Unbefugte verboten. Befugte Personen müssen vor dem Öffnen des Schutzgitters den vorhandenen Sicherheitsgurt für jedwede Tätigkeit benutzen, für welche eine Annäherung an die Sicherheits-Schwelle der Wertstoffbox unvermeidlich ist!
- Der Fahrer muss vor dem Öffnen der Schutzgitter alle zum Entladen des Fahrzeuges notwendigen Handgriffe durchführen wie z.B. Einstellung des elektronischen Teils der Ausstattung, Entsichern/Öffnen der beweglichen Wände usw.
- Gleichzeitig hat er zu überprüfen, dass die wirksame Schutzhöhe der Sicherheits-Schwelle am Wertstoffbunker nicht durch auf der Fahrbahn liegendes Fremdmaterial (z.B. Müllreste/Wertstoffe welche ein anderes Fahrzeug verloren hat, usw.) vermindert wird.
- Der Fahrer fährt beim Annäherungsmanöver das Fahrzeug langsam zurück, bis die hinteren Reifen des Fahrzeuges an der Sicherheits-Schwelle ankommen. Der Fahrer zieht die Handbremse und führt die Entladung des Fahrzeuges in Beachtung der Sicherheits- und Bedienungs-Hinweise laut Betriebs - Handbuch des Fahrzeuges bestimmungsgemäß durch.
- Nach erfolgter Entleerung fährt der Fahrer das Fahrzeug 5 m von der Sicherheits-Schwelle nach vorne, schließt das Schutzgitter, bringt die Einrichtungen am Fahrzeug in die Ausgangsstellung zurück und reinigt den Platz, falls ein Teil der Wertstoffe während des Entladungsvorganges versehentlich auf den Boden gefallen ist.

Die LKW-Fahrer werden darauf hingewiesen, dass für alle Fahrzeuge bei denen die hinterste Achse höhenverstellbar ist, diese tragfähig auf die Fahrbahn abgesenkt und entsprechend verriegelt sein muss!

Bioabfallkompostwerk: Abladen der Abfälle:

- Geschwindigkeitsbegrenzung ist strikt ein zu halten.
- Besondere Vorsicht ist auf interne Ausfahrten zu geben (Großmaschinen im Einsatz)
- Die jeweiligen Abfälle sind an ihrem beschilderten Bestimmungsort ab zu laden.
- Die Bioabfälle sind nur im Bunker, der dafür vorgesehen ist, ab zu laden.
- Vorsicht: Die Fahrbahn kann zum Teil sehr rutschig werden.

Jede Entladetätigkeit ohne Einhaltung dieser Sicherheits- u. Betriebsvorschriften ist untersagt.